

Satzung
der Stadt Eckernförde zum Schutze des Baumbestandes
(Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 3 und Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes für Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 24. Februar 2010, (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 28.09.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Stadt Eckernförde der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Eckernförde.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Umfang
- a) bei Eiben (*Taxus baccata*) und Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) von mehr als 50 cm,
 - b) bei allen anderen Bäumen von mehr als 80 cm
- haben.

Bäume sind auch dann geschützt, wenn

1. sie unterhalb der Höhe nach Satz 1 mehrere Stämme ausbilden und die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe über dem Erdboden mehr als die in Satz 1 aufgeführten Stärken aufweisen, wobei mindestens einer der Stämme bei Eiben und Stechpalmen 30 cm und bei allen anderen Bäumen 50 cm aufweisen muss,
 2. der Kronenansatz unterhalb der Höhe nach Satz 1 liegt und der Stammdurchmesser der Bäume unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes mehr als die vorstehend ausgewiesenen Stärken aufweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen:
- a) Fichten,
 - b) Obstbäume, die zum Zwecke der Ertragserhaltung durch neue Obstbäume ersetzt werden sollen (Walnuss und Esskastanie gelten nicht als Obstbäume),
 - c) diejenigen Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck der Betriebe dienen.
- (4) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Anpflanzungen, die nach anderen Schutzvorschriften, insbesondere des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts, des Denkmalschutzrechts und Festsetzungen in Bebauungsplänen geschützt sind.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Die Beseitigung von geschützten Bäumen sowie jede Handlung, die zu ihrer Zerstörung, Schädigung oder Veränderung führt oder führen kann, ist verboten.
- (2) Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor bei Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben führen oder die Lebensfähigkeit oder das weitere Wachstum nachhaltig beeinträchtigen können.

Als Schädigungen gelten insbesondere:

1. Befestigung der Erdoberfläche im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder anderem wasserundurchlässigen Material,
 2. erhebliche Beschädigung von Stamm oder Rinde,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen und Auf- oder Abspülungen im Wurzelbereich,
 4. Anwendung oder Zuführung von schädlichen Stoffen und Materialien, insbesondere die unsachgemäße Verwendung von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln.
- (2) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstaltend wirken oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (3) Das Verbot betrifft nicht die fachgerechte Pflege und unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind grundsätzlich im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen; bei Unaufschiebbarkeit ist die Maßnahme der Stadt unverzüglich nachträglich anzuzeigen. Zur Überprüfung der Unaufschiebbarkeit sind die gefällten Bäume bis zur Freigabe durch die Stadt vorzuhalten.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum oder der geschützten Hecke ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können,
 2. Bäume über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank sind und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

3. Ein Bauvorhaben, auf dessen Genehmigung baurechtlich ein Anspruch besteht, aufgrund dieser Satzung nicht verwirklicht werden könnte oder eine Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers oder eine Verpflanzung des geschützten Bestandes nicht möglich oder nicht erfolgversprechend wäre oder für die Bauherren/den Bauherrn zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde,
 4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Eine Ausnahme kann ferner auf Antrag zugelassen werden, wenn die Erhaltung des Baumes mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
 - (3) Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie sollen in der Regel nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar eines Jahres zugelassen werden.
Bei der Ausführung ist insbesondere § 39 BNatSchG zu beachten.
 - (4) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 sind Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger der Maßnahme ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten. Diese Maßnahmen sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit den Arbeiten darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt begonnen werden, es sei denn, die Stadt untersagt die Durchführung.
 - (5) Soweit die Friedhofsverwaltung auf Friedhöfen Erdarbeiten im Zusammenhang mit Bestattungen durchführt, gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 6

Ausnahmeantragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Stadt Eckernförde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass dem Antrag eine Planskizze beigelegt wird, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- (3) Antragsberechtigt ist die Eigentümerin/der Eigentümer, die/der dinglich Berechtigte oder die/der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes.
- (4) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen ist eine Planskizze gem. Abs. 2 der im Bereich des Vorhabens stehenden Bäume mit Angaben zum Stammdurchmesser beizufügen.
- (5) Entscheidungen über Ausnahmen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.
- (6) Absätze 1 und 5 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung nach § 67 BNatSchG und § 51 LNatSchG.

§ 7

Nebenbestimmungen

- (1) Die Ausnahme kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, die insbesondere einem Ausgleich für den Eingriff in die geschützten Bäume dienen.
- (2) Der Antragstellerin/Dem Antragsteller können Ersatzpflanzungen auch auf Grundstücken auferlegt werden, die Eigentum der Stadt Eckernförde oder einer/eines Dritten sind, wenn ein räumlicher Zusammenhang mit dem Grundstück der Antragstellerin/des Antragstellers besteht, für das die Ausnahme bewilligt worden ist.
- (3) Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist der Stadt Eckernförde mitzuteilen.

- (4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen würde, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.
- (6) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- oder standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt Eckernförde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

§ 8

Ersatz- und Ausgleichspflicht

- (1) Wer ohne Erlaubnis als Eigentümerin/Eigentümer, dinglich Berechtigte/Berechtigter oder Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter nach § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder beschädigt oder entsprechende Handlungen durch Dritte duldet, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt Eckernförde durchzuführen bzw. Ersatzpflanzungen vorzunehmen, die den widerrechtlichen Eingriff weitestgehend ausgleichen.
- (2) Hat eine Dritte/ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht der Eigentümerin/dem Eigentümer, der/dem dinglich Berechtigten oder der/dem Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen die Dritte/den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1, die Eigentümerin/dem Eigentümer, die dinglich Berechtigte/dem dinglich Berechtigten oder die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches. Die/Der Geschädigte kann den Schadensersatzanspruch mit befreiender Wirkung an die Stadt Eckernförde abtreten.

- (3) Kann die Eigentümerin/der Eigentümer, die/der dinglich Berechtigte oder die/der Nutzungsberechtigte ihren/seinen Schadensersatzanspruch nicht realisieren, ist ihr/ihm die Schädigerin/der Schädiger nicht bekannt, hat die Eigentümerin/der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung durch die Stadt Eckernförde zu dulden.

§ 9

Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Eigentümerin/Dem Eigentümer, der/dem dinglich Berechtigten oder der/dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Stadt Eckernförde kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Stadt Eckernförde kann anordnen, dass die Eigentümerin/der Eigentümer, die/der dinglich Berechtigte oder die/der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Eckernförde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/Er trägt die anfallenden Kosten, sofern diese zumutbar sind.

§ 10

Datenverarbeitung

Die Stadt Eckernförde ist befugt, auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin personen- und grundstücksbezogene Daten; soweit diese zur Verarbeitung erforderlich sind, zu erheben und weiter zu verwenden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützten Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die sie zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändern können;
 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 2 Nrn. 26 und 27 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 58 LNatSchG eingezogen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutze des Baumbestandes vom 28.11.1995 außer Kraft.

Eckernförde, den 02.10.2017

Stadt Eckernförde

In Vertretung:

Katharina Heldt

(Heldt)

Erste Stadträtin

